

Einberufung

der ordentlichen Hauptversammlung 2025

der K+S Aktiengesellschaft

am 14. Mai 2025

The logo consists of the letters 'K+S' in a bold, white, sans-serif font, set against a dark blue rectangular background. The logo is positioned in the bottom right corner of the page, partially overlapping a white diagonal shape that cuts across the bottom of the blue background.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, am Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr (MESZ), die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung stattfindet, ein. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist Bertha-von-Suttner-Straße 1-7, 34131 Kassel.

Ursprünglich hatten wir geplant, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft in diesem Jahr in Präsenz durchzuführen. Die Vorbereitungen dazu waren bereits angelaufen. Nach eingehender Abwägung haben wir im vergangenen Herbst auch unter Einbindung von Investoren die Entscheidung getroffen, im Jahr 2025 die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Maßgeblich dafür waren vor allem Protestaktionen während der Sommermonate im vergangenen Jahr, die in besorgniserregender Weise von lokal organisierten Gruppen in Kassel durchgeführt wurden. Gesprächsangebote von Seiten der Gesellschaft zur Vermeidung vergleichbarer Aktionen in diesem Jahr wurden von diesen Gruppen ausgeschlagen. Zeitgleich wurden wir von behördlicher Seite schriftlich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit unkalkulierbaren öffentlichkeitswirksamen Protesten einer Gruppierung zu rechnen sei. Aufgrund dieser Ausgangslage hätte die Gesellschaft für eine Präsenzveranstaltung die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Sicherheit der Teilnehmer der Hauptversammlung zu gewährleisten. Das hätte erhebliche Kosten verursacht, die im Vergleich mit einer virtuellen Durchführung ohnehin deutlich höheren Kosten einer Präsenzveranstaltung noch einmal deutlich erhöht hätten. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Ablaufs der Hauptversammlung sowie zur Vermeidung erheblicher zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft haben wir uns daher entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2025 erneut als virtuelle Versammlung durchzuführen. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 während der gesamten Dauer am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die Aktionäre der Gesellschaft, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können sich über den Onlineservice der Gesellschaft unter www.kpluss.com/hv zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und so an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Aktionäre werden gebeten, auch die weiteren Ausführungen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte, zu beachten (siehe Abschnitt II.).

I Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der K+S Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind diese Unterlagen im Internet unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung abrufbar. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und den Konzernabschluss gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Die Gesellschaft wird bereits vor der Hauptversammlung, voraussichtlich am 7. Mai 2025, den wesentlichen Inhalt der Rede des Vorstandsvorsitzenden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

veröffentlichen.

2 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von je 0,15 € auf 179.100.000 dividendenberechtigte Stückaktien	26.865.000,00 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00 €
Bilanzgewinn	26.865.000,00 €

Der Anspruch auf Ausschüttung der Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

Der Gewinnverwendungsvorschlag folgt der Ausschüttungspolitik von K+S, insgesamt 30 bis 50 Prozent des jährlich erwirtschafteten bereinigten Freien Cashflows der K+S Gruppe an die Aktionäre zurückzugeben.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, führt die Abschlussprüfungen seit den Prüfungen für das Geschäftsjahr 2021 (erstmalig) durch:

Die verantwortlichen Prüfungspartner des Konzernabschlusses der K+S Gruppe waren WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann. Herr WP/StB Michael Conrad war dabei verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für die Konzernabschlussprüfung der K+S Aktiengesellschaft. Herr WP Thorsten Neumann war verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für den Einzelabschluss der K+S Aktiengesellschaft sowie die Einzelabschlüsse der deutschen Tochtergesellschaften mit Prüfungsauftrag. Beide Prüfungspartner führten die Prüfungen der genannten Abschlüsse von K+S ebenfalls erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 durch.

Die verantwortlichen Prüfer der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der K+S Gruppe (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) waren für die Geschäftsjahre 2021 (erstmalig) bis 2023 WP/StB Michael Conrad und Frau Elena Ollendiek; für das Geschäftsjahr 2024 waren WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann die Prüfer.

Die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts sowie die Prüfung der LTI-relevanten Kennzahlen mit hinreichender Sicherheit erfolgt seit der Prüfung für das Geschäftsjahr 2022 (erstmalig) durch WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann als verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

6 Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes (CSRD-Umsetzungsgesetz).

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Beschlussvorschläge der Verwaltung an die Hauptversammlung war ein CSRD-Umsetzungsgesetz noch nicht verabschiedet. Die Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt daher für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem für das Geschäftsjahr 2025 anwendbaren CSRD-Umsetzungsgesetz eine Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangt.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

Die verantwortlichen Prüfer der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung der K+S Gruppe (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) waren für die Geschäftsjahre 2021 (erstmalig) bis 2023 WP/StB Michael Conrad und Frau Elena Ollendiek; für das Geschäftsjahr 2024 waren WP/StB Michael Conrad und WP Thorsten Neumann die Prüfer.

7 Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung endet die Amtszeit folgender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner: Herr Dr. Andreas Kreimeyer (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Markus Heldt und Herr Dr. Rainier van Roessel. Nur Herr Dr. van Roessel steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. An die Stelle der beiden anderen ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder sollen neue Kandidaten treten.

Darüber hinaus soll das Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner Thomas Kölbl, dessen derzeitige Amtszeit noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, vorzeitig wiederbestellt werden. Herr Kölbl ist aktuell Vorsitzender des Prüfungsausschusses und zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Bei der Gesellschaft gibt es in diesem Jahr personelle Veränderungen sowohl auf der Position des Vorstandsvorsitzenden als auch auf der Position des Aufsichtsratsvorsitzenden. In dieser Phase der personellen Veränderung an der Spitze der Gesellschaft soll die vorzeitige Wiederbestellung von Herrn Kölbl für personelle Kontinuität bei den Führungsaufgaben im Aufsichtsrat sorgen. Herr Kölbl soll die anstehenden personellen Wechsel begleiten, und seine Mitwirkung im Aufsichtsrat soll bereits jetzt über das Jahr 2026 hinaus sichergestellt werden. Die neue Amtszeit von Herrn Kölbl soll mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, beginnen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung laufen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt. Zum Ende dieser neuen Mandatslaufzeit würde er dem Aufsichtsrat insgesamt 12 Jahre angehören.

Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat Herrn Dr. Harald Schwager (im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat) zum Aufsichtsratsvorsitzenden wählen wird.

Auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Thomas Kölbl, selbständiger Berater und ehemaliger Finanzvorstand der Südzucker AG, Leinsweiler, für eine neue Amtszeit ab Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt,
- b) Herrn Dr. Tilman Krauch, Mitglied im Beirat der ARDEX GmbH und ehemaliges Vorstandsmitglied (CTO) der Freudenberg SE, Heidelberg, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt,
- c) Herrn Dr. Rainier van Roessel, Vorsitzender der Aufsichtsräte der LANXESS AG und der LANXESS Deutschland GmbH (Konzerngesellschaft) und ehemaliges Vorstandsmitglied der LANXESS AG, Bergisch Gladbach, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt,
- d) Herrn Dr. Harald Schwager, Mitglied des Aufsichtsrats der Currenta GmbH & Co. OHG und des Verwaltungsrats der KSB Management SE und ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Evonik Industries AG, Speyer, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Es ist beabsichtigt, über die Wahl jedes Kandidaten einzeln abstimmen zu lassen.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, sein Diversitätskonzept und die Ziele, die der Aufsichtsrat sich für seine Zusammensetzung gegeben hat, sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Lebensläufe von Herrn Kölbl, Herrn Dr. Krauch, Herrn Dr. van Roessel und Herrn Dr. Schwager, die auch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthalten, finden Sie in der Anlage zu dieser Einberufung sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv.

Die Lebensläufe enthalten zugleich die Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sowie die Angaben gemäß Deutschen Corporate Governance Kodex.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen mit Ausnahme ihrer Mitgliedschaft im gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der Konzerngesellschaft K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel, zwischen Herrn Kölbl, Herrn Dr. Krauch (ab seiner vorgesehenen Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied der K+S Minerals and Agriculture GmbH im Mai 2025), Herrn Dr. van Roessel und Herrn Dr. Schwager (ab seiner vorgesehenen Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied der K+S Minerals and Agriculture GmbH im Mai 2025) und der K+S Aktiengesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der K+S Aktiengesellschaft oder einem wesentlichen

an der K+S Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Empfehlungen C.7 und C. 13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Umsatz zwischen der K+S Gruppe und der Evonik Industries AG bzw. der LANXESS AG / LANXESS Deutschland GmbH bzw. deren Konzernunternehmen beträgt jeweils weniger als 1 % der Umsätze der Konzerne; wesentliche Geschäftsbeziehungen der K+S Aktiengesellschaft bzw. der K+S Gruppe zu Unternehmen, in denen Herr Kölbl, Herr Dr. Krauch, Herr Dr. van Roessel und Herr Dr. Schwager in verantwortlicher Funktion tätig waren bzw. sind, sind nicht vorhanden. Sie sind daher mit ihrer Wahl unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG und nach §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 MitbestG und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der K+S Aktiengesellschaft aus acht von der Hauptversammlung und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern und zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil insgesamt zu erfüllen. Von den 16 Sitzen im Aufsichtsrat müssen daher mindestens fünf mit Frauen und mindestens fünf mit Männern besetzt sein. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit insgesamt fünf weibliche und elf männliche Mitglieder an, drei weibliche und fünf männliche auf der Seite der Anteilseigner und zwei weibliche und sechs männliche auf der Seite der Arbeitnehmer. Nach der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten würden dem Aufsichtsrat fünf weibliche und elf männliche Mitglieder angehören, so dass das Mindestangebotsgebot (Gesamterfüllung) weiterhin erfüllt wäre.

8 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Nach § 120a Absatz 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG den Bericht über die im Geschäftsjahr 2024 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung erstellt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt. Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

9 Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals nach § 4 Abs. 4 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Satzungsänderung

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2020 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 38.280.000,00 € (genehmigtes Kapital) wird am 9. Juni 2025 auslaufen. Um der Gesellschaft auch zukünftig weiterhin Handlungsspielraum zu geben, einen etwaigen Finanzierungsbedarf schnell und flexibel decken zu können, soll das genehmigte Kapital erneuert werden. Es soll inhaltlich dem bisherigen genehmigten Kapital weitestgehend entsprechen. Das Volumen soll erneut 20 % des Grundkapitals betragen, wobei die seit 2020 verringerte Grundkapitalziffer berücksichtigt wird. Es soll erneut eine Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen vorsehen und wieder eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Mit Erneuerung des genehmigten Kapitals stehen der Gesellschaft zusammen mit dem bestehenden genehmigten Kapital II mit einem Volumen von 21,4 % des derzeitigen Grundkapitals zukünftig genehmigte Kapitalia mit einem Gesamtvolumen von 41,4 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Zusätzlich soll unter Tagesordnungspunkt 10 die von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) nebst einem bedingten Kapital mit einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft erneuert werden.

Die Summe aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital II und einem erneuerten genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien und der neuen Aktien, die zur Bedienung von nach Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ausgegeben werden, darf insgesamt 40 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Ferner darf die Summe aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital II und einem erneuerten genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien und der neuen Aktien, die zur Bedienung von unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ausgegeben werden, weiterhin insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- „1. Das von der Hauptversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wird aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2030 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 35.820.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 35.820.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder - sofern dieser Betrag niedriger ist - im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 17.910.000,00 € (entsprechend 17.910.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien dürfen zusammen mit aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien und mit Aktien, die auszugeben sind, um während der Laufzeit dieser Ermächtigung begebene Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht (Schuldverschreibungen) zu bedienen, einen Anteil von insgesamt 40 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

3. § 4 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2030 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 35.820.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 35.820.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 17.910.000,00 € (entsprechend 17.910.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Durchführung einer so genannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt

der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien dürfen zusammen mit aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien und mit Aktien, die auszugeben sind, um während der Laufzeit dieser Ermächtigung begebene Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht (Schuldverschreibungen) zu bedienen, einen Anteil von insgesamt 40 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des genehmigten Kapitals entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Die Einzelheiten sind in dem Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erläutert. Der Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar.

10 Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des bedingten Kapitals in § 4 Abs. 6 der Satzung und über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2020 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) in einem Gesamtnennbetrag von 600.000.000,00 € nebst einem bedingten Kapital mit einem Volumen von bis zu 19.140.000,00 € wird am 9. Juni 2025 auslaufen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und das dafür geschaffene bedingte Kapital sollen erneuert werden, um der Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme auch weiterhin den Handlungsspielraum zu geben, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Sie sollen inhaltlich der bisherigen Ermächtigung und dem bisherigen bedingten Kapital weitestgehend entsprechen. Das Volumen der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen soll 600.000.000,00 € betragen, und das dafür zu schaffende bedingte Kapital soll erneut 10 % des Grundkapitals betragen, wobei die seit 2020 verringerte Grundkapitalziffer berücksichtigt wird. Die Laufzeit soll wieder fünf Jahre betragen.

Unter Tagesordnungspunkt 9 soll ferner das genehmigte Kapital in einem Volumen von 20 % des derzeitigen Grundkapitals erneuert werden. Zusätzlich besteht weiterhin das bestehende genehmigte Kapital II in einem Volumen von 38.280.000,00 €. Mit Erneuerung des genehmigten Kapitals unter Tagesordnungspunkt 9 stehen damit zukünftig genehmigte Kapitalia mit einem Gesamtvolumen von 41,4 % des Grundkapitals zur Verfügung.

Die Summe der zur Bedienung von nach der neuen Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen ausgegebenen neuen Aktien und aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital II und einem erneuerten genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien darf insgesamt 40 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Ferner darf die Summe aller nach dem bestehenden genehmigten Kapital II und nach einem erneuerten genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien und der neuen Aktien, die zur Bedienung von unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ausgegeben werden, weiterhin insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„1. Die von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juni 2025 Wandel- und Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 600.000.000,00 € zu begeben und das hierfür geschaffene bedingte Kapital in § 4 Abs. 6 der Satzung werden unter Aufhebung des § 4 Abs. 6 der Satzung aufgehoben.

2. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

a) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 13. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 600.000.000,00 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt 17.910.000,00 € nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren bzw. aufzuerlegen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

b) Gegenleistung, Begebung durch Konzernunternehmen, Teilschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert bei Ausgabe der Schuldverschreibung - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Schuldverschreibungen können auch durch Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder ihnen aufzuerlegen. Die Anleiheemissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

c) Bezugsrecht der Aktionäre, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären der Gesellschaft steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch für die folgenden Fälle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten oder -pflichten bzw. Optionsrechten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung oder - sofern dieser Betrag niedriger ist - zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

bb) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern und soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

cc) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

dd) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Sachleistungen ausgegeben werden, sofern der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Schuldverschreibungen steht.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach lit. aa) bis dd) gilt insgesamt nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten oder -pflichten bzw. Optionsrechten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung oder - sofern dieser Betrag niedriger ist - zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen zu bedienen, dürfen zusammen mit Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus den bestehenden oder künftigen genehmigten Kapitalia ausgegeben werden, 40 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

d) Wandlungsrecht, Umtauschverhältnis, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

e) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

f) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ersetzungsbefugnis oder eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, entweder (a) mindestens 80 % des gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder - für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts - (b) mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der Börsenhandelstage, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- und Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG

fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen. In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungspflicht muss der Wandlungs- oder Optionspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Computer-Handelssystem XETRA (oder einem an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. §§ 9 Abs. 1, 199 AktG bleiben unberührt.

g) Verwässerungsschutz

Bei mit Optionsrechten bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen können im Fall der wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG die Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht schon durch Gesetz geregelt ist. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen beziehungsweise Ereignisse (wie zum Beispiel Kontrollverlust durch Dritte) eine wertwahrende Anpassung der Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte/-pflichten vorsehen.

h) Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können weiter jeweils festlegen, dass die Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Schließlich können die Anleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsenhandelstage nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht.

i) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Vorgaben nach lit. a) bis h) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutz und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

3. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu 17.910.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 17.910.000 auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter Nr. 2 bis zum 13. Mai 2030 von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zu dem gemäß Nr. 2 jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

4. Satzungsänderung

§ 4 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 17.910.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 17.910.000 auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ausgegeben wurden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

5. Ermächtigung zur Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.“

Die Einzelheiten sind in dem Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erläutert. Der Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar.

11 Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der K+S Aktiengesellschaft und einer Tochtergesellschaft

Die K+S Aktiengesellschaft hat am 21. März 2025 mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Langelsheim einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der K+S Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„§ 1 Leitung der Organgesellschaft

(1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen.

(2) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

- (3) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- (4) Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist vorbehaltlich Abs. 2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrages in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.
- (3) Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

- (5) Die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst – soweit rechtlich zulässig – auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- (6) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
- (7) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als Darlehen gewährt.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 4 Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

- (3) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5 Informationsrechte

- (1) Die Organträgerin kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 6 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Im Hinblick auf die Ergebnisverwendung (Gewinnabführung und Verlustübernahme) kommt er erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. Januar 2025 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Organträgerin und die Organgesellschaft verpflichten sich schuldrechtlich zur tatsächlichen Durchführung der Beherrschung ab dem Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der letzten der beiden Haupt-/Gesellschafterversammlungen der Parteien.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit-) Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit), seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag nach Absatz 6.1 erstmals Anwendung findet, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2029, wenn er im Jahr 2025 wirksam wird.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:
- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft,
 - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn, die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
 - d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.
- (4) Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages für ein Geschäftsjahr das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nicht anzuerkennen ist oder durch das Finanzamt nicht anerkannt wird, beginnt mit Wirkung ab dem 1. Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft erstmals oder wieder vorliegen, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-) Jahren. Für diese neue Mindestlaufzeit gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 bedarf der Schriftform.

§ 7 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach

dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

(2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.“

Die K+S Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar:

- + Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der K+S Aktiengesellschaft und der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- + die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte für die K+S Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024,
- + die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 sowie
- + der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der MSW-CHEMIE Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

12 Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Absatz 2 der Satzung um eine neue Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2023 hat den Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 2 der Satzung wurde am 15. Juni 2023 in das Handelsregister eingetragen. Die Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dieser Eintragung abgehalten werden. Sie läuft somit am 15. Juni 2025 aus.

Die vergangenen Hauptversammlungen der Gesellschaft wurden in den Jahren 2023 und 2024 als virtuelle Hauptversammlungen nach den nunmehr dauerhaft im Aktiengesetz verankerten gesetzlichen Neuregelungen unter vollumfänglicher Wahrung der Aktionärsrechte, insgesamt ohne relevante technische oder organisatorische Probleme und mit einer erfreulich hohen Präsenz und einer verstärkten aktiven Teilnahme auch internationaler Investoren durchgeführt. Auf das Erfordernis einer Vorabereinreichung von Fragen oder eine damit verbundene Beschränkung der Fragemöglichkeit wurde jeweils verzichtet. Ursprünglich hatte die Gesellschaft geplant, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft in diesem Jahr in Präsenz durchzuführen. Die Vorbereitungen dazu waren bereits angelaufen. Nach eingehender Abwägung haben wir im vergangenen Herbst auch unter Einbindung von Investoren die Entscheidung getroffen, im Jahr 2025 die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Maßgeblich dafür waren vor allem Protestaktionen während der Sommermonate im vergangenen Jahr, die in besorgniserregender Weise von lokal organisierten Gruppen in Kassel durchgeführt wurden. Gesprächsangebote von Seiten der Gesellschaft zur Vermeidung vergleichbarer Aktionen in diesem Jahr wurden von diesen Gruppen ausgeschlagen. Zeitgleich wurden wir von behördlicher Seite schriftlich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit unkalkulierbaren öffentlichkeitswirksamen Protesten einer Gruppierung zu rechnen sei. Aufgrund dieser Ausgangslage hätte die Gesellschaft für eine Präsenzveranstaltung die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Sicherheit der Teilnehmer der Hauptversammlung zu gewährleisten. Das hätte erhebliche Kosten verursacht, die im Vergleich mit einer virtuellen Durchführung ohnehin deutlich höheren Kosten einer Präsenzveranstaltung noch einmal deutlich erhöht hätten. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Ablaufs der Hauptversammlung sowie zur Vermeidung erheblicher zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft haben wir uns daher entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2025 erneut als virtuelle Versammlung durchzuführen.

Der Vorstand soll erneut die Möglichkeit erhalten, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, in der die nationalen und internationalen Aktionäre ihre Teilnahmerechte ohne Aufwand für An- und Abreise, somit effizient und ressourcenschonend, ausüben können. Darüber hinaus muss es auch in Fällen einer Pandemie oder sonstiger Notfallsituationen, in denen eine Präsenz-Hauptversammlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, möglich sein, erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse, wie zum Beispiel zur Gewinnverwendung und Ausschüttung einer Dividende, sowie sonstige im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sinnvolle Beschlüsse herbeizuführen.

Es soll daher eine neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen und § 14 Abs. 2 der Satzung entsprechend neu gefasst werden. Die neue Ermächtigung soll die im Gesetz vorgesehene maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen nicht ausschöpfen – obwohl Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt hat –, sondern lediglich in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung gelten.

Die Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung wird der Vorstand – auch wenn dies gesetzlich nicht erforderlich ist – nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen und jeweils die Umstände des Einzelfalls und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen. Hierbei soll er insbesondere auch weiterhin die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aufwand, Kosten, Nachhaltigkeitserwägungen sowie gegebenenfalls weitere Aspekte, etwa des Gesundheitsschutzes und die Sicherheit der Beteiligten, in den Blick nehmen. Auch die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kann bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Hauptversammlung innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.““

13 Beschlussfassung über die Ausgliederung des Standorts Bad Salzdetfurth aus der K+S Aktiengesellschaft

Die K+S Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth auf eine neu zu gründende Gesellschaft, die K+S Salzdetfurth GmbH, auszugliedern („Geschäftsbereich Salzdetfurth“). Gegenstand dieses Geschäftsbereichs am Standort Bad Salzdetfurth ist die Herstellung von Tierhygieneprodukten einschließlich erforderlicher vor- und nachgelagerter Prozesse, die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen Übertage-Anlagen, ergänzende Geschäftstätigkeiten, insbesondere zur Weiterentwicklung der industriellen Nachnutzung des Standorts, sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz. Mit der Ausgliederung des Geschäftsbereichs auf eine eigenständige produzierende Gesellschaft sollen Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer erreicht und damit Steuervorteile gehoben sowie der Bereich Neue und Ergänzende Geschäftsfelder bei der K+S Gruppe weiterentwickelt werden.

Zur Umsetzung der Ausgliederung hat der Vorstand einen Ausgliederungsplan aufgestellt und am 21. März 2025 notariell beurkundet. Danach überträgt die K+S Aktiengesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Ausgliederungsplans den Geschäftsbereich Salzdetfurth auf die neu zu gründende K+S Salzdetfurth GmbH gegen Gewährung von sämtlichen Geschäftsanteilen an dieser GmbH. Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag 1. Januar 2025, 0:00 Uhr.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 21. März 2025 zur Niederschrift des Notars Jörg Blum, Kassel, UVZ-Nr. 172/2025, beurkundeten Ausgliederungsplan der K+S Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Der Ausgliederungsplan hat den folgenden Wortlaut:

„Ausgliederungsplan

aufgestellt von der

K+S Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel (nachfolgend „**K+S**“) als übertragendem Rechtsträger

Präambel

Die K+S ist eine Gesellschaft zur Gewinnung, Verarbeitung und zum Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie weiteren Bodenschätzen und den dabei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen.

Das Geschäft der K+S ist in unterschiedliche Bereiche gegliedert. Einen dieser Bereiche stellt der Geschäftsbereich am Standort Bad Salzdetfurth dar. Gegenstand dieses Geschäftsbereichs am Standort Bad Salzdetfurth ist die Herstellung von Tierhygieneprodukten einschließlich erforderlicher vor- und nachgelagerter Prozesse, die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen Übertage-Anlagen, ergänzende Geschäftstätigkeiten, insbesondere zur Weiterentwicklung der industriellen Nachnutzung des Standorts, sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz (nachfolgend der „**Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth**“).

Die K+S (fortan auch als „**Übertragender Rechtsträger**“ bezeichnet) beabsichtigt, den Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth durch Ausgliederung zur Neugründung nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes (§§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 131 Abs. 1 Nr. 1, 135 ff. UmwG) auf eine hierdurch neu zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma K+S Salzdetfurth GmbH (nachfolgend auch „**NewCo**“) unter Fortbestand der K+S gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der NewCo an die K+S zu übertragen.

Zu diesem Zweck stellt der Vorstand der K+S den folgenden Ausgliederungsplan nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes auf:

1. Firma und Sitz des Übertragenden Rechtsträgers; Beteiligungsverhältnisse

Die K+S mit Sitz in Kassel ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669. Das Grundkapital der K+S beträgt EUR 179.100.000,00 (in Worten: Euro einhundertneunundsiebzig Millionen einhunderttausend).

2. Ausgliederung; Gründung der NewCo

2.1. Die K+S überträgt die nachfolgend in Ziffer 5 bezeichneten Vermögensteile jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung unter Fortbestand des Übertragenden Rechtsträgers auf die neu zu gründende NewCo, und zwar gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der NewCo an die K+S (Ausgliederung zur Neugründung). Die Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

2.2. Zu diesem Zweck errichtet die K+S hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma K+S Salzdetfurth GmbH mit Sitz in Bad Salzdetfurth und stellt den als **Anlage 2.2** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

2.3. Zum Geschäftsführer der K+S Salzdetfurth GmbH werden bestellt:

Marcel Müller-Goldkuhle, geboren am 27.07.1979, wohnhaft in Kassel, und Mathias Hübner, geboren am 03.07.1978, wohnhaft in Magdeburg.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft satzungsgemäß.

2.4. Zum Prokuristen der K+S Salzdetfurth GmbH werden bestellt:

Markus Ludwig, geboren am 04.01.1983, wohnhaft in Kassel, und Dominik Witte, geboren am 22.09.1981, wohnhaft in Bockenem.

3. Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz, Ausgliederungsbilanz und Übertragungsstichtag

- 3.1. Ausgliederungsstichtag im Sinne von §§ 135, 136, 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2025, 00:00 Uhr (nachfolgend „Ausgliederungsstichtag“). Mit Wirkung vom 1. Januar 2025, 00:00 Uhr, gelten alle Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, soweit sie das durch diesen Ausgliederungsplan übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der NewCo vorgenommen.
- 3.2. Der Ausgliederung wird die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der K+S zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die zum Ausgliederungsstichtag vorhandenen und dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnenden bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände sind in der aus der Schlussbilanz abgeleiteten und als **Anlage 3.2** beigefügten **Ausgliederungsbilanz** zum 31. Dezember 2024 (nachfolgend „**Ausgliederungsbilanz**“ genannt) ausgewiesen. In der Ausgliederungsbilanz wurde der Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Methodenstetigkeit und Bilanzkontinuität angesetzt.

- 3.3. Der Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Register des Sitzes des Übertragenden Rechtsträgers, d.h. der Tag, an dem die Ausgliederung zur Neugründung rechtlich wirksam wird, wird für die Zwecke dieses Ausgliederungsplans fortan auch als „**Übertragungsstichtag**“ bezeichnet.

4. Sonderrechte und Sondervorteile; kein Abfindungsangebot

- 4.1. Sonderrechte im Sinne von §§ 135, 136, 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, die einzelnen Anteilshabern oder den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsanteile, Mehrstimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen und Genussrechte zu gewähren wären, existieren nicht.
- 4.2. Es werden weder einem Mitglied des Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans des Übertragenden Rechtsträgers noch einem Abschlussprüfer oder einem Ausgliederungsprüfer besondere Vorteile im Sinne von §§ 135, 136, 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

5. Vermögensübertragung auf die NewCo

- 5.1. K+S als Übertragender Rechtsträger überträgt an NewCo den von ihr gehaltenen Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth mit allen diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Aktiva und Passiva (unabhängig von ihrer Bilanzierungsfähigkeit), insbesondere mit den in diesem Ausgliederungsplan nachfolgend besonders bezeichneten Vermögensgegenständen und Vertragsverhältnissen als Gesamtheit gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG (Ausgliederung zur Neugründung).
- 5.2. K+S als Übertragender Rechtsträger überträgt an NewCo sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktivvermögens, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, unabhängig davon, wo sich diese befinden und einschließlich derjenigen Gegenstände, auf welche der Übertragende Rechtsträger einen Anspruch hat. Dies sind insbesondere, aber nicht abschließend:
 - 5.2.1. die in **Anlage 5.2.1** bezeichneten Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 - 5.2.2. die in **Anlage 5.2.2** aufgeführten Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren);
 - 5.2.3. die in **Anlage 5.2.3** bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (einschließlich Erbbaurechten);
 - 5.2.4. die in **Anlage 5.2.4** aufgeführten Verträge, insbesondere Miet-, Pacht-, Leasing- und Lieferverträge, Dienstleistungsverträge, Konzessionsverträge, Vertragsangebote (einschließlich noch nicht ausgeführter Bestellungen), Prozessrechtsverhältnisse und sonstige Rechtsstellungen;
 - 5.2.5. die in **Anlage 5.2.5** aufgeführten Forderungen, einschließlich Forderungen gegenüber Banken, soweit diesen liquide Mittel zugrunde liegen, die dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind;

- 5.2.6. der dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnende Kunden- und Lieferantenstamm, der in [Anlage 5.2.6](#) aufgelistet ist;
- 5.2.7. die in [Anlage 5.2.7](#) bezeichneten sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens;
- 5.2.8. die in [Anlage 5.2.8](#) bezeichneten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und vergleichbare Rechtspositionen und Zertifizierungen;

Der Übertragende Rechtsträger wird den Übergang der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen den zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen mitteilen und alle im Hinblick auf den Übergang sonst gebotenen Maßnahmen vornehmen. Soweit Genehmigungen neu zu erteilen sind, werden diese - nach erfolgter Gründung - durch die NewCo in Abstimmung mit dem Übertragenden Rechtsträger und, soweit erforderlich, mit Unterstützung des Übertragenden Rechtsträgers beantragt.

Soweit die K+S nur Mitberechtigter übertragener immaterieller Vermögensgegenstände (etwa Nutzungsberechtigter an gewerblichen Schutzrechten Dritter) ist, überträgt die K+S die entsprechenden Mitberechtigungen.

- 5.3. Auf die NewCo werden sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden gegenwärtigen und zukünftigen, bekannten oder unbekanntenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und sonstigen Lasten übertragen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die in [Anlage 5.3](#) näher bezeichneten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Lasten einschließlich öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.
- 5.4. Sämtliche dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 35a Abs. 2 UmwG und § 125 UmwG auf die NewCo über, sofern die einzelnen Arbeitnehmer dem Übergang nicht widersprechen. Die betreffenden Arbeitsverhältnisse sind in [Anlage 5.4](#) aufgeführt.
- 5.5. Alle Pensionsverpflichtungen des Übertragenden Rechtsträgers gegenüber Rentnern und mit einer gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeitern der K+S, die dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind, die durch Direktversicherungen, Pensionskassen oder in anderer Weise finanziert werden, werden auf die NewCo übertragen, und die NewCo wird diese Pensionsverbindlichkeiten übernehmen.

Bezüglich Pensionsverpflichtungen basierend auf Direktversicherungen wird K+S, sofern sie Versicherungsnehmerin der entsprechenden Direktversicherungsverträge ist, unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die Übertragung der Direktversicherungen auf die NewCo bewirken, soweit sie im Zusammenhang mit den übernommenen Pensionsverpflichtungen stehen. Entsprechendes gilt für die Finanzierung über externe Versorgungsträger (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) in Bezug auf die Aufnahme als Trägerunternehmen oder Kassenmitglied oder andere erforderliche Übertragungshandlungen, einschließlich einer Übertragung der bei den externen Versorgungsträgern bezüglich der Pensionsverpflichtungen bestehenden Vermögenswerte, je nach Maßgabe der jeweiligen Satzung des maßgeblichen Versorgungsträgers.

- 5.6. Die K+S überträgt alle sonstigen Aktiva und Passiva sowie sonstigen Rechte und Pflichten, die dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind (auch im Zusammenhang mit beendeten ehemaligen und derzeitigen Arbeitsverhältnissen bzw. diese Arbeitsverhältnisse selbst), auch wenn diese nicht in den Anlagen zu dieser Ziffer 5 ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere auch alle dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnenden, bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der K+S erworbenen Vermögensgegenstände, neu entstandenen Forderungen und/oder Verbindlichkeiten und neu begründeten Arbeitsverhältnisse sowie solche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die an die Stelle der in den vorgenannten Anlagen aufgeführten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten getreten sind.

Wird die K+S nach dem Ausgliederungstichtag im Hinblick auf Verbindlichkeiten, die Gegenstand der Übertragung gemäß Ziffer 5.3 sind, durch Dritte in Anspruch genommen, so wird die NewCo sie nach Wirksamwerden der Ausgliederung hiervon (gegebenenfalls nachträglich) freistellen. Wird die NewCo nach dem Ausgliederungstichtag im Hinblick auf Verbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Übertragung gemäß Ziffer 5.3 sind, durch Dritte nach § 133 UmwG in Anspruch genommen, so wird die K+S sie nach Wirksamwerden der Ausgliederung hiervon (gegebenenfalls nachträglich) im Wege des Gesamtschuldnerinnenausgleichs freistellen.

- 5.7. Zahlungseingänge auf Forderungen, die gemäß Ziffer 5.2.6 Gegenstand der Übertragung sind, die nach dem Ausgliederungstichtag bei K+S eingehen, werden nach Wirksamwerden der Ausgliederung an die NewCo weitergeleitet, gegebenenfalls saldiert mit Verbindlichkeiten im Sinne von Ziffer 5.3, für die eine Freistellungsverpflichtung der NewCo im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.6 besteht, die die NewCo noch nicht ausgeglichen hat.

6. Surrogation; hinzu erworbene Gegenstände; Einzelübertragung; Übertragungshindernisse

- 6.1. Soweit in Ziffer 5 bezeichnetes auszugliederndes Vermögen zum Übertragungstichtag nicht oder nicht mehr im Bestand des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers vorhanden ist, geht dieses nicht im Rahmen der Ausgliederung auf die NewCo über. Soweit auszugliederndes Vermögen vom Übertragenden Rechtsträger im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert wurde oder wird, wird der durch die jeweilige Veräußerung erzielte Erlös auf die NewCo übertragen; bei anderweitiger Verfügung seitens des Übertragenden Rechtsträgers über Teile des auszugliedernden Vermögens wird das durch die Verfügung jeweils erlangte Surrogat auf die NewCo übertragen. Übertragen werden auch die bis zum Übertragungstichtag von dem Übertragenden Rechtsträger erworbenen sonstigen Sachen, Rechte, Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse, sonstigen Rechtsverhältnisse, Risiken und Lasten, soweit diese dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnen sind.
- 6.2. Sofern einzelne der in Ziffer 5 dieses Ausgliederungsplans aufgeführten Gegenstände nicht auf die NewCo übergehen, wird der Übertragende Rechtsträger eine rechtsgeschäftliche Übertragung des betreffenden Gegenstandes ohne weitere Gegenleistung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag vornehmen und, sollte hierfür die Mitwirkung dritter Personen erforderlich sein, auf deren Mitwirkung hinwirken.
- 6.3. Sollte ein Recht oder Rechtsverhältnis, das aufgrund von Ziffer 5 dieses Ausgliederungsplans der NewCo zuzuordnen ist, erlöschen, da es nicht übertragen werden kann, oder sollte für den dritten Vertragspartner aufgrund der Übertragung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses das Recht zur Lösung vom betreffenden Recht oder Rechtsverhältnis oder zur Anpassung desselben für die Zukunft bestehen, so kann die NewCo hieraus gegenüber der K+S keinerlei Rechte geltend machen.

Soweit einzelne Gegenstände, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die wirtschaftlich dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen und damit Gegenstand des auszugliedernden Vermögens sind, ungeachtet der vorstehenden Regelungen endgültig nicht in das rechtliche Eigentum oder die rechtliche Inhaberschaft der NewCo übergehen, stellt der Übertragende Rechtsträger die NewCo so, als sei die NewCo zum Übertragungstichtag rechtlicher Eigentümer oder Inhaber solcher Vermögensgegenstände geworden. Hierzu überträgt der Übertragende Rechtsträger insbesondere das uneingeschränkte, unentgeltliche und unbefristete Nutzungs-, Wegnahme- und Verwertungsrecht und jegliche ihm sonst an solchen Vermögensgegenständen zustehenden Rechte, und somit das wirtschaftliche Eigentum im Sinne von § 39 der Abgabenordnung an solchen Vermögensgegenständen, auf die NewCo.

7. Gewährung von Anteilen; keine Kapitalherabsetzung

- 7.1. Das Stammkapital der NewCo beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- 7.2. Die K+S übernimmt sämtliche vorgenannten Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 als Gegenleistung für die Übertragung des Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth. Die gewährten Geschäftsanteile an der NewCo sind ab dem Ausgliederungstichtag zur Teilnahme am Bilanzgewinn berechtigt.
- 7.3. Die Stammeinlage wird durch Übertragung des Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth erbracht (Sacheinlage). Die Übertragung erfolgt handelsrechtlich zu Buchwerten. Eine bare Zuzahlung ist nicht zu leisten. Ein eventuell gegebener Überschuss der Summe der Buchwerte des übertragenen Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth, der den Nennbetrag der hierfür als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, erhöht die Kapitalrücklage der NewCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

- 7.4. Die Ausgliederung erfolgt beim Übertragenden Rechtsträger aus offenen Reserven; der Übertragende Rechtsträger verwendet einen dem Wert des übergehenden Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth entsprechenden Betrag des Gewinnvortrags zum Ausgliederungstichtag. Das dem Übertragenden Rechtsträger verbleibende Vermögen reicht zur Deckung seines ausgewiesenen Grundkapitals aus. Eine Kapitalherabsetzung ist daher nicht erforderlich.
- 7.5. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Übertragung des Geschäftsbereichs um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Absatz 1a UStG handelt, so dass die Übertragung des Einbringungsgegenstandes nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte es sich bei der Übertragung entgegen der übereinstimmenden Auffassung der Parteien um keine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Absatz 1a UStG handeln, sondern hierauf Umsatzsteuer anfallen, wird die Umsatzsteuer gegen Ausstellung einer den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung erhoben.

8. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 8.1. Der Übertragende Rechtsträger beschäftigt 972 Arbeitnehmer (Stand 01. März 2025). Die NewCo hat keine Arbeitnehmer. Zum Übertragungstichtag kommt es infolge der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 35a Abs. 2 und § 125 UmwG. Sämtliche dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnenden Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers gehen zum Übertragungstichtag nach den genannten Vorschriften auf die NewCo über, sofern sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht form- und fristgerecht widersprechen (nachfolgend **„Übergehende Arbeitnehmer“**). Die den übrigen Geschäftsbereichen des Übertragenden Rechtsträgers zuzuordnenden Arbeitnehmer bleiben bei dem Übertragenden Rechtsträger angestellt und werden von der Ausgliederung nicht berührt.
- 8.2. Die NewCo tritt zum Übertragungstichtag als neuer Arbeitgeber in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit den Übergehenden Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers unter Anerkennung der bei dem Übertragenden Rechtsträger oder dessen Rechtsvorgängern erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer fort (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 35a Abs. 2 und § 125 UmwG). Eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 35a Abs. 2 UmwG und § 125 UmwG). Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 125 UmwG und § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB).
- 8.3. Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer, die am Übertragungstichtag bereits 6 Monate bestanden haben, unterfallen auch nach dem Betriebsübergang weiterhin dem Schutz des Kündigungsschutzgesetzes. Zudem ist eine etwaige Verschlechterung der kündigungsrechtlichen Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung gesetzlich ausgeschlossen (§ 132 Abs. 2 UmwG). Soweit Übergehende Arbeitnehmer besonderen Kündigungsschutz genießen, wird auch dieser durch die Ausgliederung nicht berührt.
- 8.4. Etwaig bereits erworbene Anwartschaften der auf die NewCo Übergehenden Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers aus betrieblicher Altersversorgung bleiben bestehen. Etwaige Verbindlichkeiten auf Grund solcher Anwartschaften von Übergehenden Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers aus betrieblicher Altersversorgung gehen auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Bezüglich Pensionsverpflichtungen basierend auf Direktversicherungen wird K+S, sofern sie Versicherungsnehmerin der entsprechenden Direktversicherungsverträge ist, unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die Übertragung der Direktversicherungen auf die NewCo bewirken. Soweit die betriebliche Altersversorgung über externe Versorgungsträger durchgeführt wird (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) gilt Entsprechendes in Bezug auf die Aufnahme als Trägerunternehmen oder Kassenmitglied oder andere erforderliche Übertragungshandlungen, einschließlich einer Übertragung der bei den externen Versorgungsträgern bezüglich der Pensionsverpflichtungen bestehenden Vermögenswerte, je nach Maßgabe der jeweiligen Satzung des maßgeblichen Versorgungsträgers. Daneben haftet der Übertragende Rechtsträger für die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung etwaig begründeten Versorgungsverpflichtungen für die Übergehenden Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers als Gesamtschuldner gemäß §§ 133 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3 UmwG für zehn Jahre ab dem Tage, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht worden ist.

- 8.5. Für sonstige Verbindlichkeiten des Übertragenden Rechtsträgers gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die vor dem Übertragungstichtag begründet worden sind, haften der Übertragende Rechtsträger und die NewCo als Gesamtschuldner nach § 133 Abs. 1 UmwG. Soweit die Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern in diesem Ausgliederungsplan der NewCo zugewiesen sind, haftet der Übertragende Rechtsträger für diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 Satz 1 UmwG für fünf Jahre ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers bekannt gemacht wurde. Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG ist die Haftung des Rechtsträgers, dem die Verbindlichkeiten nicht zugewiesen sind, auf den Wert des ihm am Übertragungstichtag zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt.
- 8.6. Die Übergehenden Arbeitnehmer werden nach § 613a Abs. 5 BGB in Verbindung mit § 125 und § 35a Abs. 2 UmwG vor dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses in Textform unterrichtet über den (geplanten) Zeitpunkt und Grund für den Übergang des Arbeitsverhältnisses, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sowie die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die Übergehenden Arbeitnehmer haben das Recht, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich zu widersprechen. Macht ein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, verbleibt sein Arbeitsverhältnis bei dem Übertragenden Rechtsträger. Dieser kann das Arbeitsverhältnis jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen betriebsbedingt kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist.
- 8.7. Für den Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers in Bad Salzdetfurth ist ein lokaler Betriebsrat (nachfolgend der „**Betriebsrat Bad Salzdetfurth**“) gebildet und es besteht eine Schwerbehindertenvertretung. Darüber hinaus bestehen bei dem Übertragenden Rechtsträger auf der Grundlage des mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE) geschlossenen Strukturtarifvertrags gem. § 3 Abs. 1, Nr. 3 BetrVG vom 01.04.2010/05.04.2010 ein rechtsträgerübergreifender Gesamtbetriebsrat sowie ein Wirtschaftsausschuss. Die NewCo beschäftigt derzeit noch keine Arbeitnehmer und verfügt derzeit noch über keinen Betrieb; es besteht somit auch kein Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat und auch kein Wirtschaftsausschuss oder sonstige Arbeitnehmervertretung bei dem Übernehmenden Rechtsträger.
- 8.8. Der von der Ausgliederung betroffene Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth umfasst den gesamten Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers in Bad Salzdetfurth. Dieser wird ab dem Übertragungstichtag von der NewCo unter deren eigenständiger Leitung fortgeführt. Der Betriebsrat Bad Salzdetfurth bleibt daher auch nach dem Übertragungstichtag weiterhin im Amt. Die dort am Übertragungstichtag geltenden Betriebsvereinbarungen bestehen unverändert fort und gelten für die Übergehenden Arbeitnehmer im Betrieb Bad Salzdetfurth nach dem Betriebsübergang kollektivrechtlich weiter, soweit mit dem Betriebsrat keine abweichende Regelung hierzu getroffen wird. Der beim Übertragenden Rechtsträger auf der Grundlage des Strukturtarifvertrages gem. § 3 Abs. 1, Nr. 3 BetrVG vom 01.04.2010/05.04.2010 gebildete rechtsträgerübergreifende Gesamtbetriebsrat besteht auf Ebene des Übertragenden Rechtsträgers ebenfalls fort; er würde infolge des Betriebsübergangs aber die Zuständigkeit für den auf die NewCo übergehenden Betrieb Bad Salzdetfurth verlieren. Die Inhalte der mit dem rechtsträgerübergreifenden Gesamtbetriebsrat geschlossenen Gesamtbetriebsvereinbarungen würden insofern für die Übergehenden Arbeitnehmer im Betrieb Bad Salzdetfurth der NewCo jeweils als (Einzel-)Betriebsvereinbarungen kollektivrechtlich weitergelten. Ebenso wäre bei der NewCo ein neuer Wirtschaftsausschuss zu bilden, sofern nach der Ausgliederung in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden. Zum Zwecke der Kontinuitätswahrung beabsichtigt der Übertragende Rechtsträger, mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE) den einschlägigen Strukturtarifvertrag um die NewCo mit Wirkung zum Übertragungstichtag zu erweitern. In diesem Falle bliebe der rechtsträgerübergreifende Gesamtbetriebsrat für den auf die NewCo übergehenden Betrieb Bad Salzdetfurth weiter zuständig, und die Gesamtbetriebsvereinbarungen gälten für die Übergehenden Arbeitnehmer im Betrieb Bad Salzdetfurth der NewCo in ihrer bisherigen Rechtsnatur unverändert kollektivrechtlich weiter. Weiterhin bliebe in diesem Fall auch der beim Übertragenden Rechtsträger gebildete Wirtschaftsausschuss in seiner Zusammensetzung und Zuständigkeit unverändert im Amt.
- 8.9. Bei dem Übertragenden Rechtsträger ist ein gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus 16 Mitgliedern und ist zu gleichen Teilen mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe des beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden Aufsichtsrats. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Amtszeit seiner Mitglieder ändert sich nicht.

- 8.10. Bei der NewCo wird nach dem Übertragungstichtag kein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden sein, da die Gesamtzahl der Übergehenden Arbeitnehmer den Schwellenwert des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) nicht übersteigen wird.
- 8.11. Die NewCo ist als neu gegründete Gesellschaft zum Zeitpunkt des Übertragungstichtags nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbands und nicht kollektivrechtlich an Tarifverträge gebunden. Der Übertragende Rechtsträger ist Mitglied des Verbands der Kali- und Salzindustrie e.V. (VKS) und an die von diesem mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) geschlossenen Tarifverträge für den Kali- und Salzbergbau kollektivrechtlich gebunden. Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nicht auf die NewCo übergehen, ergeben sich durch die Ausgliederung insofern keine Änderungen; es gelten weiterhin kollektivrechtlich die vorgenannten Tarifverträge für den Kali- und Salzbergbau. Für die Übergehenden Arbeitnehmer, die Mitglieder der entsprechenden Gewerkschaft sind, werden gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und § 35a Abs. 2 UmwG die beim Übertragenden Rechtsträger normativ geltenden Tarifnormen in die Arbeitsverhältnisse zwischen den Übergehenden Arbeitnehmern und der NewCo transformiert, behalten dort aber ihren kollektivrechtlichen Charakter und gelten in dem Zustand, wie sie unmittelbar vor dem Betriebs(teil)übergang galten, statisch fort. Sie können individualrechtlich innerhalb eines Jahres nach dem Betriebs(teil)übergang nicht zum Nachteil der Übergehenden Arbeitnehmer geändert werden. Soweit Arbeitsverhältnisse Übergehender Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Übergangs auf die NewCo keiner normativen Tarifbindung unterliegen, sondern eine Tarifbindung auf Basis arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln besteht, gehen die in den Arbeitsverträgen enthaltenen Bezugnahmeklauseln als Bestandteile des Arbeitsvertrags gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und § 35a Abs. 2 UmwG auf die NewCo über, unterliegen - anders als im Falle normativer Tarifbindung - aber nicht der einjährigen Änderungssperre des § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine Mitgliedschaft der NewCo im VKS wird mit Wirkung zum Übertragungstichtag angestrebt. In diesem Zusammenhang wird außerdem die Aufnahme der NewCo zum Übertragungstichtag im unternehmensbezogenen Verbandstarifvertrag „Zukunftskonzept 2026“ vom 16.12.2021 zwischen der IG BCE und dem VKS beabsichtigt. In diesem Fall ergäben sich in tarifrechtlicher Hinsicht für die Übergehenden Arbeitnehmer infolge der Ausgliederung keine Änderungen. Die bislang geltenden Tarifverträge würden dann unmittelbar kollektivrechtlich weiter Anwendung finden und nicht gem. § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und § 35a Abs. 2 UmwG.
- 8.12. Weitere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen haben können, sind nicht in Aussicht genommen.

9. Details zur Einräumung des Besitzes, Übergabe von Geschäftsunterlagen

- 9.1. Der Übertragende Rechtsträger räumt der NewCo am Übertragungstichtag den Besitz an den übertragenen körperlichen Gegenständen ein. Soweit die Besitzeinräumung nicht möglich ist, wird der Übertragende Rechtsträger die betreffenden Gegenstände ausschließlich für die NewCo verwahren. Sofern sich einzelne Gegenstände im Besitz Dritter befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Übertragende Rechtsträger den Herausgabeanspruch auf die NewCo überträgt. Sollten noch weitere Maßnahmen oder Erklärungen zur Besitzverschaffung notwendig sein, wird der Übertragende Rechtsträger diese vornehmen bzw. abgeben.
- 9.2. Der Übertragende Rechtsträger überträgt am Übertragungstichtag sämtliche sonstigen dem Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnenden Geschäftsunterlagen.

10. Freistellung

Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger oder die NewCo auf Grund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ausgliederungsplans dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der jeweils andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erstes Anfordern von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausgliederungsplans ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsplans nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Ausgliederungsplan eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was der Übertragende Rechtsträger wirtschaftlich gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck dieses Ausgliederungsplans gewollt hätte, sofern er diesen Punkt bedacht hätte.

12. Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die K+S.“

Der vorstehende Wortlaut des Ausgliederungsplans wird um Anlagen ergänzt, die Planbestandteil sind. Anlage 2.2 ist der Gesellschaftsvertrag, der folgenden Wortlaut hat:

**„GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
K+S Salzdettfurth GmbH**

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft ist: K+S Salzdettfurth GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Salzdettfurth.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Tierhygieneprodukten einschließlich erforderlicher vor- und nachgelagerter Prozesse, die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen Übertage-Anlagen, ergänzende Geschäftstätigkeiten, insbesondere zur Weiterentwicklung der industriellen Nachnutzung des Standorts, sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.
2. Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile werden in voller Höhe erbracht durch die Übertragung des Geschäftsbereichs am Standort Bad Salzdettfurth der K+S Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669, als Ganzes mit den dazugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege einer Ausgliederung zur Neugründung gemäß Ausgliederungsplan vom 21.03.2025 (UVZ-Nr. 172/2025 des Notars Jörg Blum mit dem Amtssitz in Kassel) auf der Basis der Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2024. Der Geschäftsbereich am Standort Bad Salzdettfurth der K+S Aktiengesellschaft umfasst die Herstellung von Tierhygieneprodukten einschließlich erforderlicher vor- und nachgelagerter Prozesse, die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen Übertage-Anlagen, ergänzende Geschäftstätigkeiten, insbesondere zur Weiterentwicklung der industriellen Nachnutzung des Standorts, sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz.
3. Soweit der Wert der vorstehend aufgeführten Sacheinlage den Wert der hierauf entfallenden Stammeinlagen überschreitet, ist der übersteigende Wert in die freien Rücklagen der Gesellschaft einzustellen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.
3. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 5 Gesellschafterversammlung

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von den Gesellschaftern zu bestimmenden Ort statt.

§ 6 Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen weder für ein Konkurrenzunternehmen tätig sein noch sich an einem solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Kassel vereinbart.“

Die übrigen Anlagen haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

- + Anlage 3.2 enthält die aus der Schlussbilanz der K+S Aktiengesellschaft nach HGB entwickelte Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Die Ausgliederungsbilanz bildet die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände ab, die zum ausgliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth gehören. In der Ausgliederungsbilanz wurde der Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Methodenstetigkeit und Bilanzkontinuität angesetzt.
- + Anlage 5.2.1 führt die Anlagen, Maschinen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des ausgliedernden Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth auf.
- + Anlage 5.2.2 enthält die Vorräte (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Erzeugnisse) des ausgliedernden Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth. Fertige Erzeugnisse und Waren sind nicht vorhanden.
- + Anlage 5.2.3 führt die Grundstücke des ausgliedernden Vermögens auf. Die Grundstücke werden unter Beachtung der Vorschrift des § 28 GBO übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt bezeichnet.
- + Anlage 5.2.4 enthält eine Liste der Verträge der K+S Aktiengesellschaft, insbesondere Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge sowie Verträge über Einsatzstoffe, die dem ausgliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind und daher zum ausgliedernden Vermögen gehören.
- + Anlage 5.2.5 führt die Forderungen auf, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, und sonstige Vermögensgegenstände, die dem ausgliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind und daher zum ausgliedernden Vermögen gehören.
- + Anlage 5.2.6 enthält eine Liste mit dem Kunden- und Lieferantenstamm des ausgliedernden Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth.
- + Anlage 5.2.7 führt die Rechnungsabgrenzungsposten und den Kassenbestand des ausgliedernden Geschäftsbereichs Bad Salzdetfurth auf. Sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

- + Anlage 5.2.8 enthält eine Liste der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und vergleichbaren Rechtspositionen, die dem auszugliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind.
- + Anlage 5.3 enthält die erhaltenen Anzahlungen, weitere Verbindlichkeiten (einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) und Rückstellungen, die dem auszugliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind.
- + Anlage 5.4 führt Arbeitsverhältnisse auf, die dem auszugliedernden Geschäftsbereich Bad Salzdetfurth zuzuordnen sind und gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35a Abs. 2 UmwG und § 125 UmwG auf die K+S Salzdetfurth GmbH übergehen. Die Bezeichnung der Arbeitnehmer erfolgt ausschließlich über die Personalnummer gemäß Personalbuchhaltung.

Die Anlagen 5 ff. sind nicht abschließend. Die Anlagen 3.2, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.5, 5.2.7 und 5.3 sind auf den Stichtag 31. Dezember 2024 erstellt, die Anlagen 5.2.3, 5.2.4, 5.2.6, 5.2.8 und 5.4 auf den Stichtag 01. März 2025.

Die vorgenannten Anlagen zum Ausgliederungsplan sind als Bestandteil des Ausgliederungsplans Teil der ab Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Dokumentation zur Ausgliederung. Sie können dort eingesehen werden.

Der Ausgliederungsplan wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der K+S Aktiengesellschaft eingereicht. Ein Spaltungsbericht ist bei einer Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 135 Abs. 3 UmwG entbehrlich. Eine Prüfung des Ausgliederungsplans durch einen sachverständigen Prüfer und die Erstattung eines Prüfungsberichts durch diesen finden bei der Ausgliederung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 9 bis 12 UmwG nicht statt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich und auch während der Hauptversammlung dort abrufbar:

- + Der Ausgliederungsplan vom 21. März 2025 nebst Anlagen,
- + die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte für die K+S Aktiengesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024.

II Weitere Angaben und Hinweise

Wir bitten um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur Möglichkeit der Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts, des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen, des Rederechts, des Auskunftsrechts und des Widerspruchsrechts.

1 Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand beschlossen, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist aus diesem Grund ausgeschlossen. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 während der gesamten Dauer am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die gesamte Versammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (siehe Abschnitt II.3) am 14. Mai 2025 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Onlineservice der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

und dort unter „Bild- und Tonübertragung“ vollständig mit Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt im Wege elektronischer Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben in der Versammlung im Wege der Videokommunikation ein Rederecht, ein Auskunftsrecht sowie ein Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Ihnen wird außerdem das Recht eingeräumt im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars zu erklären. Vor der Versammlung können zudem ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Kommunikation Stellungnahmen einreichen. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden im Folgenden dargestellt.

2 Onlineservice der Gesellschaft

Für die Zwecke der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung und der Ausübung von Aktionärsrechten stellt die Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter

www.kpluss.com/hv

ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Hauptversammlungssystem – den sogenannten Onlineservice – zur Verfügung.

Für die Nutzung des Onlineservice benötigen die Aktionäre Zugangsdaten, die aus ihrer Aktionärsnummer und dem dazugehörigen Zugangspasswort bestehen. Diejenigen Aktionäre, die bereits ein selbst gewähltes Zugangspasswort hinterlegt haben, müssen ihr selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen Aktionäre, die im Aktienregister verzeichnet sind, erhalten ihre Aktionärsnummer und ein zugehöriges Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt.

Bevollmächtigte erhalten eigene Zugangsdaten zum Onlineservice (siehe Abschnitt II.6).

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können im Onlineservice sodann nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ihre Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung ausüben.

Zugang zum Onlineservice haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Versammlung können sich solche Aktionäre jedoch nicht elektronisch als Teilnehmer zur Versammlung zuschalten. Nicht ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können daher die Versammlung nicht in Bild und Ton live verfolgen und auch keine Aktionärsrechte ausüben.

Der Onlineservice wird voraussichtlich ab dem 16. April 2025 freigeschaltet.

3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis spätestens 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann über den Onlineservice der Gesellschaft erfolgen. Der Onlineservice ist erreichbar unter

www.kpluss.com/hv.

Hierzu sind die Hinweise oben unter Abschnitt II.2 zu beachten.

Die Anmeldung kann auch an die Anschrift

K+S Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu

erfolgen. Ein Formular, das sowohl für die Anmeldung als auch für die Vollmachts- und Weisungserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind, mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugeschickt. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular oder auf der Internetseite

www.kpluss.com/hv.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere von Stimmrechten, ist – unabhängig von etwaigen Depotbeständen – der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der K+S Aktiengesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 8. Mai 2025, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 14. Mai 2025 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ).

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Bevollmächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADRs) wenden sich bei Fragen bitte an die Bank of New York Mellon, New York, Tel.: +1 888 269-2377, oder an ihre Bank bzw. ihren Broker.

4 Stimmrechtsausübung per elektronischer Briefwahl

Aktionäre können – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die bis spätestens 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), wie in Abschnitt II.3 beschrieben, zur virtuellen Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet sind.

Briefwahlstimmen können ausschließlich elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft (siehe Abschnitt II.2) abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist auch noch während der Hauptversammlung möglich. Sie muss der Gesellschaft bis zum Schließen der Abstimmung, der Zeitpunkt wird durch den Versammlungsleiter bestimmt, vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können abgegebene Briefwahlstimmen über den Onlineservice geändert oder widerrufen werden.

Auch bevollmächtigte Intermediäre und nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Vereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen können sich der Möglichkeit zur elektronischen Briefwahl bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Abgabeweg zur Verfügung.

Wenn elektronische Briefwahlstimmen und zur Stimmrechtsausübung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmacht und Weisungen bei der Gesellschaft eingehen, werden stets Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter als vorrangig betrachtet.

5 Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben ferner die Möglichkeit, für die Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Den Stimmrechtsvertretern müssen eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt erteilt werden. Wird zu einem Tagesordnungspunkt überhaupt keine Weisung erteilt, nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht an der betreffenden Abstimmung teil. Soweit eine Weisung erteilt wird, die nicht eindeutig oder die widersprüchlich ist, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Die Ausübung bestimmter Teilnahmerechte (wie beispielsweise das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stellen von Anträgen sowie die Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse) durch die Stimmrechtsvertreter ist nicht möglich.

Vollmacht und Weisungen können schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bis zum 13. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), über folgende Kontaktdaten

K+S Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu

erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmachten- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, liegt dem Einladungsschreiben bei. Das entsprechende Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

voraussichtlich ab dem 16. April 2025 zum Download bereit.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können ferner elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft erteilt werden. Die Vollmachten- und Weisungserteilung über den Onlineservice ist auch noch während der Hauptversammlung möglich, muss jedoch bis zum Schließen der Abstimmung, der Zeitpunkt wird durch den Versammlungsleiter bestimmt, vorliegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt können erteilte Vollmachten und Weisungen über den Onlineservice der Gesellschaft widerrufen bzw. geändert werden.

Daneben besteht bis zum 13. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), die Möglichkeit zur Änderung und zum Widerruf von erteilten Vollmachten und Weisungen schriftlich oder in Textform (per E-Mail) über folgende Kontaktdaten

K+S Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu

Wenn neben Briefwahlstimmen auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als vorrangig betrachtet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Onlineservice, 2. per E-Mail und 3. in Papierform.

6 Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des jeweiligen Aktionärs erforderlich (siehe Abschnitt II.3).

Bevollmächtigte können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe Abschnitt II.4 und 5).

Die Bevollmächtigten können sich zur Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft elektronisch zuschalten und dort die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung verfolgen und die Aktionärsrechte ausüben. Für die Nutzung des Onlineservice der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

benötigen die Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten, die ihnen nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung durch den Aktionär und Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht übersandt werden. Die Bevollmächtigung sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten bei den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachterteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab.

Die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft kann elektronisch im Onlineservice der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

erteilt werden.

Die Vollmachtserteilung über den Onlineservice ist auch noch während der Hauptversammlung möglich. Der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht über den Onlineservice ist nicht möglich, kann jedoch per E-Mail an k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu erfolgen.

Aktionäre, die einen Vertreter auf andere Weise als über den Onlineservice bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Dieses Formular zur Bevollmächtigung eines Dritten erhalten die Aktionäre zusammen mit dem Einladungsschreiben. Es ist auch im Internet unter

www.kpluss.com/hv

voraussichtlich ab dem 16. April 2025 abrufbar.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft ferner schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bis zum 13. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), über folgende Kontaktdaten

K+S Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu

erteilt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Erteilte Vollmachten können wie folgt widerrufen werden:

Erteilte Vollmachten können über den Onlineservice auch noch während der Hauptversammlung widerrufen werden. Schriftlich oder in Textform (per E-Mail) können erteilte Vollmachten über folgende Kontaktdaten

K+S Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: k-plus-s-hv2025@linkmarketservices.eu

bis zum 13. Mai 2025, 18:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), widerrufen werden.

7 Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton für die interessierte Öffentlichkeit

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich live im Internet unter

www.kpluss.com/hv

über den Link „Öffentliche Übertragung der Hauptversammlung bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden“ übertragen.

8 Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der K+S Aktiengesellschaft zu richten und müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 13. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), bei der Gesellschaft eingehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Wir bitten, Ergänzungsverlangen ausschließlich an folgende Kontaktdaten zu übersenden:

K+S Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: hauptversammlung@k-plus-s.com

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

9 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Ein Gegenantrag ist unter den Voraussetzungen von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Kontaktdaten spätestens am 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem unter den Voraussetzungen von § 127 AktG der Gesellschaft einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkt 7), Abschlussprüfern (Tagesordnungspunkt 5) oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts (Tagesordnungspunkt 6) übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist unter den Voraussetzungen von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Kontaktdaten spätestens am 29. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge, einschließlich des Namens und des Wohnorts des Aktionärs, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter

www.kpluss.com/hv

zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

K+S Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: investor-relations@k-plus-s.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt. Eine Stimmrechtsausübung zu Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen ist ausschließlich elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft möglich. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist (siehe Abschnitt II.3), muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

10 Rederecht nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge sowie Auskunftsverlangen dürfen Bestandteil eines Redebeitrags sein.

Zur Ausübung des Rederechts ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Die Ausübung ist über den Onlineservice unter

www.kpluss.com/hv

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im Onlineservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf

der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

11 Auskunftsrecht

Ornungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben nach § 131 Abs. 1 AktG außerdem ein Auskunftsrecht über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Nach § 293g Abs. 3 AktG ist, wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag beschließt, jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben. Das Auskunftsrecht besteht nur in der Hauptversammlung und kann nur im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden.

Zur Ausübung des Auskunftsrechts ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Zur Ausübung ist ein Wortbeitrag über den Onlineservice unter

www.kpluss.com/hv

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Wortbeitrag angemeldet haben, werden im Onlineservice für ihren Wortbeitrag freigeschaltet. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Wortbeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

12 Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung

Ornungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dies gilt auch für Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG, unabhängig davon, ob sie zugänglich gemacht wurden oder nicht.

Zur Ausübung dieser Rechte ist die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Onlineservice der Gesellschaft zu verwenden, womit zur Ausübung eine elektronische Zuschaltung der Aktionäre zur Hauptversammlung erforderlich ist (siehe Abschnitt II.2). Zur Ausübung ist ein Wortbeitrag über den Onlineservice unter

www.kpluss.com/hv

und den dort geführten virtuellen Wortmeldetisch anzumelden. Dies ist ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 09:30 Uhr (MESZ) möglich. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch zur Stellung eines Antrags oder zur Unterbreitung eines Wahlvorschlags angemeldet haben, werden im Onlineservice zur Ausübung dieser Rechte freigeschaltet.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben die vorstehenden Rechte jedoch nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Hauptversammlung zuvor zu überprüfen und den Wortbeitrag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

13 Recht zur Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Aktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, oder ihre Bevollmächtigten können vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation bis spätestens 8. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), per Video oder in Textform über den Onlineservice unter

www.kpluss.com/hv

einreichen. Eine anderweitige Form der Einreichung ist ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Stellungnahmen per Video sind nur dann zulässig, wenn der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, sie in den Dateiformaten MPEG-4 oder MOV eingereicht werden und wenn sie eine Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Stellungnahmen in Textform sind als PDF-Datei einzureichen und deren Umfang darf 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten.

Wir werden Stellungnahmen, die diesen Vorgaben entsprechen, im Onlineservice der Gesellschaft bis 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugänglich machen.

Die Gesellschaft wird solche Stellungnahmen nicht veröffentlichen, soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, die Stellungnahme in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält, oder wenn der einreichende Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird. Gleiches gilt für Stellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) bzw. 5 Minuten überschreiten oder die nicht bis zu dem oben genannten Zeitpunkt oder nicht über den Onlineservice eingereicht wurden.

Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in den eingereichten Stellungnahmen enthalten sind, werden auf diesem Wege nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären (siehe Abschnitt II.9, 10, 11, 12 und 14).

14 Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu Protokoll des Notars zu erklären. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erklären keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars.

15 Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 179.100.000 auf Namen lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

16 Teilnehmerverzeichnis

Das Teilnehmerverzeichnis wird während der virtuellen Hauptversammlung über den Onlineservice der Gesellschaft zugänglich gemacht.

17 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen ab dem Tag der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

zur Verfügung. Ebenfalls werden dort nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter +49 561 9301-1100.

18 Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet für die Durchführung der Hauptversammlung als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktionärsnummer, Zugangsdaten zum passwortgeschützten Onlineservice, IP-Adresse, Nummer des Depotkontos, Nummer der Eintrittskarte) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs (sog. Letztintermediär).

Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Diese sind nach § 67 AktG unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse (einschließlich E-Mail-Adresse) des Aktionärs sowie - bei Stückaktien - der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Der Aktionär ist grundsätzlich verpflichtet, der Gesellschaft diese Angaben mitzuteilen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Führung des Aktienregisters rechtlich erforderlich. Dies umfasst für die Durchführung der Hauptversammlung insbesondere die Abwicklung der Anmeldung, das Zugänglichmachen von vorab eingereichten Stellungnahmen, das Verfolgen der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung, die Stimmrechtsausübung, das Ausüben von Rede-, Frage- und Antragsrecht während der Hauptversammlung, das Erstellen des Teilnehmerverzeichnisses sowie die Aufnahme von Widersprüchen und Fragen im notariellen Protokoll. Die Gesellschaft überträgt die Hauptversammlung außerdem im sogenannten Onlineservice per Livestream und in das Back-Office zum Stenographieren und zur automatisierten Transkription von Redebeiträgen mithilfe einer KI-Anwendung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 67, § 67e, §§ 118 ff. AktG bzw., soweit technisch erforderliche Cookies, die auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert werden, eingesetzt werden, § 25 Abs. 2 Nr. 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz.

Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung dienlich oder sonst zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft (zum Beispiel für statistische Zwecke) erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO).

Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen beispielsweise aus aufsichtsrechtlichen, sanktionsrechtlichen sowie handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern erforderlich machen können. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Im Übrigen werden personenbezogene Daten wie insbesondere der Name von Aktionären und gegebenenfalls Aktionärsvertretern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere betreffend das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die in vorab eingereichten Stellungnahmen, in Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen enthalten sind, sowie ggf. in Beiträgen im Rahmen der Ausübung des Rederechts oder der Beantwortung von Fragen. Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 S. 1

lit. c) DS-GVO bzw., soweit keine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten besteht, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Im Übrigen kann die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, sobald die zweijährige Einsichtnahmefrist nach § 129 Abs. 4 AktG abgelaufen ist, die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden zu sowie das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Geltendmachung von Datenschutzrechten erreichen Aktionäre und Aktionärsvertreter den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter:

Scheja & Partners GmbH & Co. KG
Boris Reibach
Adenauerallee 136
D-53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228-227 226-0
E-Mail: boris.reibach@scheja-partners.de
Website: <https://www.scheja-partners.de/kontakt/kontakt.html>

Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und Aktionärsvertreter auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.kpluss.com/hv

Kassel, im April 2025

Der Vorstand
K+S Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kassel

Anlagen

Lebenslauf

Thomas Kölbl

2. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats Anteilseignervertreter (Unabhängiges Mitglied)

Selbstständiger Berater (ehemaliger Finanzvorstand der Südzucker AG, Mannheim)
Mitglied im Aufsichtsrat der K+S Aktiengesellschaft seit 10. Mai 2017
Mandat bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026

Persönliche Daten

Geburtsjahr 1962
Geburtsort Heilbronn
Wohnort Leinsweiler

Ausbildung

1983 - 1985 Berufsausbildung zum Industriekaufmann/Kaufmännischer Angestellter
1985 - 1990 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim

Beruflicher Werdegang

1990 - 1997 Referent in der Zentralabteilung Beteiligungsverwaltung, Südzucker AG, Mannheim
1997 - 2004 Leiter der Zentralabteilung Beteiligungsverwaltung, Südzucker AG, Mannheim sowie
ab 1998 Leitung des Allgemeinen Vorstandssekretariats in Personalunion
ab 2003 Übernahme der Bereiche Strategische Unternehmensplanung und Konzernentwicklung in Personalunion
2005 - 2021 Mitglied des Vorstands der AGRANA Beteiligungs-AG, Wien/Österreich
2004 - 2024 Mitglied des Vorstands der Südzucker AG, Mannheim und seit 2006
Finanzvorstand der Südzucker AG, Mannheim

Weitere Aufsichtsratsmandate

- K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel (Konzernmandat)

Weitere Kontrollgremien

-

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als Finanzvorstand in einem großen, internationalen, börsennotierten Unternehmen verfügt Herr Kölbl über fundierte Kenntnisse im Finanzsektor, hier insbesondere in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist zudem mit der Abschlussprüfung und Finanzierungsfragen vertraut. Darüber hinaus hat er weitreichende Erfahrungen auf den Gebieten Restrukturierung und Krisenmanagement sowie der strategischen Führung eines Unternehmens.

Lebenslauf

Dr. Tilman Krauch Kandidat Anteilseignervertreter (Unabhängiges Mitglied)

Selbstständiger Berater (ehemaliger Chief Technology Officer der Freudenberg SE, Weinheim)

Persönliche Daten

Geburtsjahr 1962
Geburtsort Mühheim a. d. Ruhr
Wohnort Heidelberg

Ausbildung

1981- 1985 Studium der Chemie an der Universität Freiburg und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Zürich, Schweiz, Abschluss: Diplom-Chemiker
1989 Promotion an der ETH Zürich, Schweiz mit anschließenden Post Doc Aufhalten am Shemyakin Institute, Moskau, Russland und an der Universität Kyoto, Japan

Beruflicher Werdegang

1990 - 1993 Forschung Hochtemperatur Thermoplaste, BASF AG, Ludwigshafen
1993 - 1995 Produktionsleiter Ultrason, BASF AG, Ludwigshafen
1995 - 1998 Stab des Vorstandsvorsitzenden, BASF AG, Ludwigshafen
1998 - 2001 Group Vice President, Faservorprodukte Nordamerika, BASF Corporation Mount Olive, USA
2001 - 2004 Group Vice President, Faservorprodukte Europa, BASF AG, Ludwigshafen
2004 - 2006 Group Vice President Polyamide and Intermediates, BASF AG, Ludwigshafen
2006 - 2010 President, Regional Functions & Country Management Asia Pacific, BASF East Asia RHQ, Hongkong
2010 - 2014 President Construction Chemicals, BASF SE, Ludwigshafen
2014 - 2024 Mitglied des Vorstands (CTO), Freudenberg SE, Weinheim und Mitglied der Unternehmensleitung, Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, Weinheim

Weitere Aufsichtsratsmandate

- K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel (Konzernmandat) - ab seiner vorgesehenen Bestellung zum Ende der Gesellschafterversammlung im Mai 2025

Weitere Kontrollgremien

Mitglied im Beirat der ARDE GmbH, Witten

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Herr Dr. Krauch verfügt über langjährige Erfahrungen als Vorstandsmitglied eines großen globalen Technologieunternehmens. Insbesondere in den Bereichen IT, Digitalisierung, Technik und der strategischen Führung eines Unternehmens verfügt er über ausgeprägte Kenntnisse.

Lebenslauf (Stand 1. April 2025)

Dr. Harald Schwager Kandidat Anteilseignervertreter (Unabhängiges Mitglied)

Ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Evonik Industries AG, Essen

Persönliche Daten

Geburtsjahr 1960
Geburtsort Speyer
Wohnort Speyer

Ausbildung

1984 Diplom in Chemie an der Universität Karlsruhe, Karlsruhe
1986 Promotion am Max-Planck-Institut, Mühlheim
1987 Postdoc an der University of California, Berkeley

Beruflicher Werdegang

1988 - 1997 verschiedene Stationen in Forschung, Anwendungstechnik, Marketing und Vertrieb, BASF AG, Ludwigshafen
1998 - 1999 Leiter der Geschäftseinheit Vinylchlorid / Polyvinylchlorid, BASF Belgium, Brüssel
1999 - 2003 Geschäftsführer der europäischen Gesellschaften der SolVin GmbH & Co. KG, Brüssel
2003 - 2005 Leiter des Unternehmensbereichs Inorganics, BASF AG, Ludwigshafen
2006 - 2007 Werkleiter des Verbundstandortes Ludwigshafen, BASF AG, Ludwigshafen
2007 - 2008 Bereichsleiter des Verbund-Site-Management-Europe, BASF AG, Ludwigshafen
2008 - 2017 Mitglied des Vorstands, BASF AG, Ludwigshafen
2017 - 2025 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Evonik Industries AG, Essen (bis 31. März 2025)

Weitere Aufsichtsratsmandate

- K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel (Konzernmandat) - ab seiner vorgesehenen Bestellung zum Ende der Gesellschafterversammlung im Mai 2025
- Currenta GmbH & Co. OHG, Leverkusen (Mitglied des Aufsichtsrats)

Weitere Kontrollgremien

KSB Management SE, Frankenthal (Mitglied des Verwaltungsrats)

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Herr Dr. Schwager verfügt über langjährige Erfahrungen als stellvertretender Vorstandsvorsitzender eines großen internationalen börsennotierten Unternehmens im Bereich Spezialchemie und Hochleistungsmaterialien. Insbesondere in den Bereichen Restrukturierung und Krisenmanagement, der strategischen Führung eines Unternehmens sowie Nachhaltigkeitsaspekten verfügt er über ausgeprägte Kenntnisse. Des Weiteren hat Herr Dr. Schwager langjährige Erfahrung als Aufsichtsratsmitglied sowie Aufsichtsratsvorsitzender in verschiedenen Unternehmen. Darüber hinaus berät Herr Dr. Schwager im Wissenschaftsrat der Bundesregierung Bund und Länder zu Wissenschaft und Forschung.

Lebenslauf

Dr. Rainier van Roessel Anteilseignervertreter (Unabhängiges Mitglied)

Unternehmer (ehemaliges Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor der LANXESS AG, Köln)
Mitglied im Aufsichtsrat der K+S Aktiengesellschaft seit 10. Juni 2020
Mandat bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025

Persönliche Daten

Geburtsjahr 1957
Geburtsort Oisterwijk, Niederlande
Wohnort Bergisch Gladbach

Ausbildung

1978 - 1984 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln
1988 Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität zu Köln

Beruflicher Werdegang

1984 - 1988 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaft und Organisationslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Universität zu Köln
1988 - 1993 Interner Berater im Bereich Unternehmensorganisation, Bayer AG, Leverkusen
1993 - 1997 Strategie-Berater im Ressort Strategische Planung, Bayer AG, Leverkusen
1997 - 2001 Leitung der Abteilung Strategisches Marketing Styrenics sowie Global Business Team Styrenics im Geschäftsbereich Kunststoffe, Bayer AG, Leverkusen
2001 - 2002 Leitung der Abteilung Marketing Polycarbonate Europa im Geschäftsbereich Kunststoffe, Bayer AG, Leverkusen
2002 - 2004 Leitung des Bereichs Global Operations Polyester, TPU and Films im Teilkonzern Bayer Polymers, Bayer AG, Leverkusen
2004 - 2006 Leitung des Geschäftsbereichs Rubber Chemicals, LANXESS AG, Köln
2006 - 2007 Geschäftsführung der LANXESS NV, Antwerpen, Belgien
2007 - 2019 Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor der LANXESS AG, Köln
Hauptverantwortungsbereiche
- Funktionsbereiche: Human Resources, Information Technologies (2007-2012)
- Geschäftsbereiche: Inorganic Pigments, Material Protection Products, Liquid Purification Technologies, Leather Chemicals, Rhein Chemie (2007-05/2019)
- Alle Regionen und Länder

Weitere Aufsichtsratsmandate

- K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel (Konzernmandat)
- Konzerngesellschaften des LANXESS-Konzerns:
- LANXESS AG, Köln (Vorsitzender)
 - LANXESS Deutschland GmbH, Köln (Vorsitzender)

Weitere Kontrollgremien

-

Relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Herr Dr. van Roessel verfügt über langjährige Erfahrungen als Vorstand eines großen internationalen börsennotierten Unternehmens in der chemischen Industrie u.a. im Sektor Agronomie sowie Ernährungsindustrie. Insbesondere in den Bereichen Human Resources, IT und Digitalisierung verfügt er über ausgeprägte Kenntnisse.